

Michael Aichner | Dr. Martin Recla

Rundschreiben Nr. 19/2025 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 04.11.2025

Erneuerung nationaler Kollektivvertrag – Hausangestellte (Colf & badanti)

Am 28. Oktober 2025 wurde der neue nationale Kollektivvertag für den Sektor Hausangestellte (Colf & badanti) unterzeichnet. Dieser tritt mit 01. November 2025 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum

31.10.2028. Nachstehend haben wir die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Bezahlte und unbezahlte Freistellungen

Im neuen Kollektivvertrag wurde bestätigt, dass Hausangestellte weiterhin Anspruch auf die bisher vorgesehenen bezahlten Freistellungen haben. Zusätzlich können – nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber - auch unbezahlte Freistellungen genommen werden, etwa zur Pflege von

Familienangehörigen mit anerkannter schwerer Behinderung.

Neu ist außerdem, dass Väter bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf zwei Tage bezahlte

Freistellung haben.

Schutz der Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft

Mit der Erneuerung des Kollektivvertrages wurden die Schutzbestimmungen für Mutterschaft,

Vaterschaft und Elternschaft erweitert.

Der Vater hat Anspruch auf 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub, der zwischen zwei Monaten vor und

fünf Monaten nach der Geburt genommen werden können. Es gilt hierbei Kündigungsschutz.

Die Mutter kann nach dem Mutterschaftsurlaub und ohne Unterbrechung daran anschließend bis zu vier Monate unbezahlten Urlaub nehmen. Auch der Vater hat nach der Geburt und im Anschluss an

seinen Vaterschaftsurlaub das Recht auf bis zu vier Monaten unbezahlten Elternurlaub.

Neuer nationaler Feiertrag am 04. Oktober

Der 04. Oktober wurde mit Gesetz Nr. 151 vom 08. Oktober 2025 in die Liste der staatlichen Feiertage

aufgenommen und findet auch bei den Hausangestellten Anwendung.





## Gehaltserhöhungen

Für die Laufzeit des neuen Kollektivvertrages sind gestaffelte Gehaltserhöhungen vorgesehen. Für mitlebende Arbeitnehmer (conviventi), die in der mittleren Kategorie B Super der Tabelle A eingestuft sind, beträgt die Gesamterhöhung 100,00 €, die zu folgenden Terminen ausbezahlt wird:

- 40,00 € ab 1. Januar 2026
- 30,00 € ab 1. Januar 2027
- 15,00 € ab 1. Januar 2028
- 15,00 € ab 1. September 2028

Alle anderen Lohnstufen erhalten entsprechende Erhöhungen im gleichen Verhältnis.

Zusätzlich bekommen Arbeitnehmer der Kategorien B, B Super, C Super und D Super, die eine gültige Berufsqualifikation nach UNI 11766:2019 besitzen, ab Januar 2026 eine monatliche Zulage von 30 €. Es obliegt dem Arbeitnehmer diese Zulage schriftlich beim Arbeitgeber mit Vorlage einer Kopie des Diploms zu beantragen.

Die im Vertrag festgelegten Mindestlöhne werden jährlich von einer eigenen nationalen Kommission an die Lebenshaltungskosten (ISTAT-Index) angepasst. Wenn sich die zuständige Kommission nach drei Sitzungen nicht einigt, nimmt das Arbeitsministerium automatisch eine Anpassung vor:

- +90 % der ISTAT-Erhöhung für die Mindestlöhne,
- +100 % der ISTAT-Erhöhung für Verpflegung und Unterkunft.

Anbei die Tabelle der Mindestlöhne vom Dezember 2025 und Jänner 2026 mit dem im neuen Kollektivvertrag vorgesehenen Erhöhungen:

		Einstufung	Mindestlohn	Erhöhung ab	Neuer Mindest-
			2025	01.01.2026	lohn ab 1.1.2026
Tabelle A		A*	870,67 €	29,33 €	900,00 €
	Zusammen- lebende Arbeitnehmer	AS*	915,33 €	34,67 €	950,00 €
		В	937,06 €	37,33 €	974,39 €
		BS	1.003,99 €	40,00 €	1.043,99 €
		С	1.070,94 €	42,67 €	1.113,61 €
	(monatliche	CS	1.137,86 €	45,33 €	1.183,19 €
	Beträge)	D	1.338,65€	53,33 €	1.391,98 €
		DS	1.405,58 €	56,00 €	1.461,58 €
		Zulage D	197,95€	7,89 €	205,84 €
		Zulage DS	197,95€	7,89 €	205,84 €



www.aichner.biz



		A*	6,24 €	0,21 €	6,45 €
Tabelle B	Nicht	AS*	6,45 €	0,25€	6,70 €
	zusammen-	В	6,68 €	0,27 €	6,95€
	lebende	BS	7,10 €	0,28 €	7,38 €
	Arbeitnehmer	С	7,49 €	0,30 €	7,79 €
	(monatliche	CS	7,91 €	0,32 €	8,23 €
	Beträge)	D	9,12 €	0,36 €	9,48 €
		DS	9,50 €	0,38 €	9,88 €

